



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur
Änderung weiterer Vorschriften**

Federführend ist der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

A Problem

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738), hat der Bund von seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz im Meldewesen durch das Bundesmeldegesetz (BMG) Gebrauch gemacht; die Länder sind zur entsprechenden Anpassung ihrer Meldegesetze verpflichtet.

Das Bundesmeldegesetz enthält in seinen wesentlichen Teilen abschließende Regelungen. Lediglich die im Bundesmeldegesetz zu Gunsten der Länder geschaffenen Regelungsbefugnisse dürfen mit landesspezifischen Bestimmungen ausgefüllt werden. Darunter fallen:

- Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Meldebehörden,
- zusätzliche Speicherung von Daten über den Katalog des § 3 BMG hinaus,
- zusätzliche Übermittlung von weiteren Daten als die in § 42 BMG genannten an die steuererhebenden öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften,
- Einrichtung, Führung und Aufgaben von zentralen Meldedatenbeständen,
- Bestimmung zu Mustern von Meldescheinen,
- Regelungen zu regelmäßigen Datenübermittlungen an Behörden,
- Bestimmung, welche weiteren Daten nach § 38 Absatz 5 Satz 2 BMG im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben der Länder als Auswahldaten für Abrufe zulässig sind, soweit dadurch Anlass und Zweck des Abrufs bestimmt werden,
- Bestimmung, welche sonstigen Stellen nach § 39 Absatz 3 BMG Daten zum Abruf anbieten. Ferner kann bestimmt werden, dass der Datenabruf innerhalb eines Landes abweichend von § 39 Absatz 3 BMG über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgt und
- Festlegung von Form- und Verfahrensvorschriften bei Datenübermittlungen, soweit diese nicht durch § 55 Absatz 9 BMG festgelegt sind.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die notwendigen landesrechtlichen Bestimmungen zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes geschaffen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

Mit der Durchführung des Bundesmeldegesetzes sind für das Land und die Kommunen Kosten verbunden, die aufgrund der notwendigen Anpassung der Spiegeldatenbank entstehen. Diese Kosten werden weiterhin aufgabengerecht entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Ministerium für Inneres und Dataport vom 5./14. Februar 2007 geteilt. Die genaue Höhe lässt sich gegenwärtig nicht bestimmen.

Für die Meldebehörden werden Kosten durch die notwendige Anpassung der im Meldewesen eingesetzten automatisierten Verfahren entstehen. Angesichts der Vielzahl und der Verschiedenartigkeit der eingesetzten EDV-Verfahren lässt sich die genaue Höhe der Kosten nicht ermitteln. Vielfach sind Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben bereits in den Wartungspauschalen der Softwarehersteller enthalten.

Die Wiedereinführung der Mitwirkungspflicht der Vermieter bei der Anmeldung durch das Bundesmeldegesetzes wird den Verwaltungsaufwand auf Seiten der Kommunen erhöhen. Ausgehend von ca. 185.000 Anmeldungen im Jahr (hochgerechnete Angabe aus dem statistischen Bericht „Die Wanderungen im 1. Vierteljahr 2012“) und einer unterstellten zusätzlichen Bearbeitungszeit von drei Minuten/Fall fallen insgesamt ca. 9.200 zusätzliche Stunden/Jahr an.

Entlastend für die Meldebehörden wirken sich die weiteren Standardsierungen gemäß OSCI-XMeld bei der elektronischen Datenübermittlung aus. So entfallen zukünftig

tig die bisherigen Datenübermittlungen an die evangelische und römisch-katholische Kirche sowie an die Statistik zugunsten einer standardisierten Datenübermittlung.

Auf der anderen Seite werden Kircheneintritte dieser beiden Religionsgesellschaften nicht mehr papiergebunden sondern ebenfalls standardisiert übermittelt. Damit entfallen die Postbearbeitung und der Erfassungsaufwand in der Meldebehörde.

Des Weiteren wird die Meldebehörde durch die zukünftige ausschließlich elektronische Aufbewahrung von Meldescheinen personell und räumlich entlastet.

Schließlich kann durch die ausschließlich bundesweite elektronische Datenübermittlung an Behörden der personelle Einsatz in der Meldebehörde weiter reduziert werden. Gleiches gilt für den nunmehr flächendeckend vorgesehenen Einsatz der automatisierten einfachen Melderegisterauskunft.

Im Ergebnis werden sich die belastenden und entlastenden Maßnahmen kostenneutral auf die Meldebehörden auswirken.

Durch einen neuen Gebührentarif (s. Artikel 7) erhält das Land bei der automatisierten Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft über die Spiegeldatenbank des Landes Schleswig-Holstein je Abruf einen Anteil von 0,50 €. Bei gegenwärtig ca. 400.000 Anfragen kann von einem Einnahmenvolumen von bis zu ca. 200.000,- €/Jahr gerechnet werden.

E Länderübergreifende Zusammenarbeit

Hamburg und Schleswig-Holstein nutzen für die elektronische Kommunikation der Meldebehörden bereits gemeinsam die Clearingstelle bei Dataport.

F Information des Landtages nach Art 22 der Landesverfassung

Die Information des Landtages nach dem Parlamentsinformationsgesetz ist mit Schreiben vom 1. Juli 2013 erfolgt.

G Federführung

Federführend für den Gesetzentwurf ist der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten.

**Gesetz
zur Neufassung des Landesmeldegesetzes
und zur Änderung weiterer Vorschriften
Vom XX. XX 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des Landesmeldegesetzes

Das Landesmeldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 737), erhält folgende Fassung:

**„Meldegesetz für das Land Schleswig-Holstein
(Landesmeldegesetz – LMG)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Meldebehörden
- § 2 Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatskanzlei
- § 3 Regelmäßige Datenübermittlungen an das Finanzamt
- § 4 Datenübermittlungen an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden
- § 5 Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen
- § 6 Regelmäßige Datenübermittlungen an das Landesamt für soziale Dienste
- § 7 Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatsangehörigkeitsbehörde
- § 8 Datenübermittlungen an den Norddeutschen Rundfunk
- § 9 Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften
- § 10 Besondere Meldescheine in Beherbergungsstätten
- § 11 Verordnungsermächtigungen

§ 1

Meldebehörden

(1) Die Aufgaben nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738), nehmen die amtsfreien Gemeinden und die Ämter als Landesaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Meldebehörden sind die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, die Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren oder in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden.

§ 2

Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatskanzlei

(1) Zum Zwecke der Ehrung von Altersjubilareinnen und Altersjubilaren und Ehepaaren, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten oder durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten übermittelt die Meldebehörde der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zwei Monate vor Vollendung des 90., 100. und jedes weiteren Lebensjahres sowie aus Anlass des 50., 60., 65., 70., 75. und jedes weiteren Ehejubiläums oder Lebenspartnerschaftsjubiläums folgende Daten der Jubilarinnen und Jubilare:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Ordens- oder Künstlernamen,
4. Tag der Geburt,
5. Staatsangehörigkeiten
6. Anschrift.

Bei Ehejubiläen oder Lebenspartnerschaftsjubiläen ist zusätzlich der Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft zu übermitteln.

(2) Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG im Melderegister gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden; bei Ehejubiläen oder

Lebenspartnerschaftsjubiläen gilt das auch für die Daten der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, für die eine solche Auskunftssperre nicht gespeichert ist.

(3) Die Betroffenen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde die Betroffenen bei der Anmeldung und bei jeder Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses sowie jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 3

Regelmäßige Datenübermittlungen an das Finanzamt

Zur Sicherung des Steueraufkommens übermittelt die Meldebehörde gemäß § 136 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042), dem zuständigen Finanzamt nach einer Abmeldung in das Ausland folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. letzte Anschrift im Inland und
5. Zuzugsanschrift im Ausland.

§ 4

Datenübermittlungen an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden

(1) Die Meldebehörde hat Behörden nach § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG über die in § 38 Absatz 1 und 3 BMG genannten Daten hinaus auch jederzeit auf Ersuchen folgende Daten automatisiert zu übermitteln

1. bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland,
2. zur gesetzlichen Vertreterin oder zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,

- c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht sowie
 - g) Sterbedatum,
3. Religionszugehörigkeit,
4. Familienstand einschließlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft,
5. zur Ehegattin oder zum Ehegatten oder zur Lebenspartnerin oder zum Lebenspartner
- a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Geburtsname,
 - d) Doktorgrad,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,
 - g) derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Haupt- und Nebenwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde sowie
 - h) Sterbedatum.

(2) Zum Zwecke der Fahndung nach Personen, die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung gesucht werden, zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern und zur Fortschreibung von Angaben in kriminalpolizeilichen personenbezogenen Datensammlungen übermittelt die Meldebehörde der Polizeibehörde in Schleswig-Holstein anlässlich einer An- oder Abmeldung, Namensänderung und eines Sterbefalles folgende Daten:

- 1. Vor- und Familiennamen,
- 2. frühere Namen,
- 3. Ordens- oder Künstlernamen,
- 4. Tag und Ort der Geburt,
- 5. Geschlecht,
- 6. Staatsangehörigkeiten,
- 7. Anschriften und

8. Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG.

Zusätzlich zu den Daten nach Satz 1 sind bei einer Anmeldung der Tag des Einzugs, die frühere Anschrift und weitere Anschriften, bei einer Abmeldung der Tag des Auszugs, die neue Anschrift und weitere Anschriften sowie bei einem Sterbefall der Sterbetag zu übermitteln. Die übermittelten Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Daten von Personen, nach denen nicht gefahndet wird oder die nicht als Vermisste oder Unfallopfer gesucht werden oder über die keine Angaben in kriminalpolizeilichen personenbezogenen Datensammlungen vorliegen, sind unverzüglich zu löschen.

§ 5

Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen

Die Meldebehörde hat anderen als in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten öffentlichen Stellen und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften über die in § 38 Absatz 1 BMG genannten Daten hinaus auch jederzeit auf Ersuchen folgende Daten automatisiert zu übermitteln:

1. Geschlecht,
2. zur gesetzlichen Vertretung:
 - a) Art der gesetzlichen Vertretung,
 - b) Familienname,
 - c) Vornamen,
 - d) Doktorgrad,
 - e) Anschriften.

§ 6

Regelmäßige Datenübermittlungen an das Landesamt für soziale Dienste

Zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von

1. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254),
2. Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert

durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533), oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, und

3. der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17 a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202), sowie

zur Feststellung der Anzahl der gültigen Behindertenausweise nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), übermittelt die Meldebehörde dem Landesamt für soziale Dienste im Falle des Todes einer Person folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
4. frühere Namen,
5. Ordens- oder Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gegenwärtige Anschriften und
9. Sterbetag.

§ 7

Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatsangehörigkeitsbehörde

Zur Mitteilung der Tatsache, dass ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714), eintreten kann, übermittelt die Meldebehörde der Staatsangehörigkeitsbehörde zur Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens bis zum zehnten Tag jeden Kalendermonats für Personen, die im folgenden Monat das 21. Lebensjahr vollenden folgende Daten der betroffenen Person:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Tag und Ort der Geburt,

4. Geschlecht,
5. derzeitige und frühere Anschriften und bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Wohnung im Inland,
6. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
7. Staatsangehörigkeiten einschließlich der Tatsache, dass nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann und
8. Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG.

§ 8

Datenübermittlungen an den Norddeutschen Rundfunk

(1) Die Meldebehörde übermittelt dem Norddeutschen Rundfunk (NDR) oder der nach § 10 Absatz 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (Artikel 1 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 16. Dezember 2011, GVOBl. Schl.-H. S. 345) von ihm beauftragten Stelle zum Zwecke der Einziehung der Rundfunkbeiträge nach § 11 Absatz 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. gegenwärtige und letzte frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszuges,
7. Familienstand, nur bei einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft,
8. Sterbetag.

Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG im Melderegister gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Datenübermittlungen auf Ersuchen.

(3) Die übermittelten Daten dürfen nur verarbeitet werden, um Beginn und Ende der Rundfunkbeitragspflicht sowie die Landesrundfunkanstalt zu ermitteln, welcher der

Beitrag zusteht. Der Norddeutsche Rundfunk und die von ihm beauftragte Stelle haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur berechnigte Bedienstete zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung von den Daten Kenntnis erhalten und nicht mehr benötigte Daten unverzüglich gelöscht werden, spätestens jedoch innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Übermittlung.

§ 9

Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörden dürfen einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zusätzlich zu den Daten nach § 42 Absatz 1 und 2 BMG folgende Daten auch regelmäßig übermitteln:

1. frühere Namen und
2. Staatsangehörigkeiten der Familienmitglieder sowie
3. Ordnungsmerkmal des Mitgliedes nach § 4 Absatz 3 BMG.

(2) Die Feststellung nach § 42 Absatz 5 Satz 2 BMG trifft das Ministerium für Inneres auf Empfehlung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz.

(3) Erfolgt seitens öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften eine Datenübermittlung über die Begründung oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Person, speichern die Meldebehörden diese Daten.

§ 10

Besondere Meldescheine in Beherbergungsstätten

(1) Zur Erhebung der Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), dürfen in dem besonderen Meldeschein die Daten nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, 6 und 7 BMG erhoben und den für die Kur- und Tourismusabgabenerhebung zuständigen Stellen für die genannten Zwecke übermittelt werden. Zusätzlich dürfen der Familienname, die Vor-

namen und das Geburtsdatum mitreisender Personen erhoben werden. In diesem Fall ist der Gast hierauf im Meldeschein hinzuweisen.

(2) Für Zwecke der Beherbergungsstatistik dürfen die auf dem besonderen Meldeschein nach § 30 Absatz 2 Nummer 1, 4, Nummer 4 beschränkt auf das Geburtsjahr, 6 und 7 BMG, Nummer 7 jedoch ohne die Angabe zur Staatsangehörigkeit, erhobenen Daten verwendet werden. Der Gast ist hierauf im Meldeschein hinzuweisen.

(3) Zur eindeutigen Zuordnung für die Tourismusabgabe sind auf dem besonderen Meldeschein der Name und die Anschrift der Beherbergungsstätte sowie eine vorhandene Wohnungsnummer durch den Beherbergungsbetrieb anzugeben.

§ 11

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Ministerium für Inneres wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zu treffen über:

1. die Muster der Meldescheine und der Änderungsmitteilung (§ 23 Absatz 1 BMG), die Anzahl der Ausfertigungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung bei der Meldebehörde sowie die Muster der amtlichen Meldebestätigung nach § 24 Absatz 2 BMG,
2. die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 28 BMG, die Anzahl der Ausfertigungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung bei der Meldebehörde,
3. das Muster des besonderen Meldescheins für Beherbergungsstätten nach § 30 Absatz 1 BMG und die Anzahl der Ausfertigungen,
4. die Vermittlungsstelle des Landes Schleswig-Holstein für standardisierte Datenübermittlungen und die zentrale Spiegeldatenbank der örtlichen Melderegister und
5. die Durchführung landesrechtlich zugelassener regelmäßiger Datenübermittlungen nach § 36 BMG.

(2) Das Ministerium für Inneres wird ermächtigt, Form und Verfahrensvorschriften für Anmeldungen und Datenübermittlungen zu regeln.

Artikel 2

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wohnung einer Person nach § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738), bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung nach den §§ 21 und 22 Bundesmeldegesetz.“

2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Nummer 4 werden die Worte „§ 27 Abs. 8 Nr. 2 des Landesmeldegesetzes“ durch die Worte „§ 51 Absatz 5 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

 - b) In Absatz 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „der zuständigen Schule“ durch die Worte „dem zuständigen Schulamt“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 4 werden die Worte „§ 28 Absatz 7 und 8 des Landesmeldegesetzes“ durch die Worte „§ 51 Absatz 1 und 5 und § 52 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes

vom 3. Mai 2013 (BGBl I S.1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Heilberufekammergesetzes

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Worte „Landesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 684)“ durch die Worte „Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Landesmeldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 745), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 3 werden die Worte „§ 19 des Landesmeldegesetzes“ durch die Worte „§ 28 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl I S.1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Landeskrebsregistergesetzes

Das Landeskrebsregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2006 (GVBl. Schl.-H. S. 78) wird wie folgt geändert:

In § 6 werden folgende Absätze 8 bis 10 neu angefügt:

„(8) Zur Aktualisierung und zur Berichtigung der von der Vertrauensstelle gespeicherten Daten übermitteln die Meldebehörden der Vertrauensstelle einmalig für Personen, die seit 1. Januar 2000 verstorben oder nach außerhalb von Schleswig-Holstein verzogen sind

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Datum der Geburt,
4. Geschlecht,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Datum des Zuzugs,
7. Datum des Wegzugs,
8. frühere Anschrift,
9. Sterbedatum

und danach aus Anlass

1. des Todes
 - a) Vor- und Familiennamen,
 - b) frühere Namen,
 - c) Datum der Geburt,
 - d) Geschlecht,
 - e) letzte bekannte Anschrift,
 - f) Sterbedatum,
2. des Zuzugs aus einem anderen Land
 - a) Vor- und Familiennamen,
 - b) frühere Namen,
 - c) Datum der Geburt,
 - d) Geschlecht,

- e) gegenwärtige Anschrift,
 - f) letzte frühere Anschrift,
 - g) Datum des Zuzugs,
3. des Wegzugs in ein anderes Land
- a) Vor- und Familiennamen,
 - b) frühere Namen,
 - c) Datum der Geburt,
 - d) Geschlecht,
 - e) gegenwärtige Anschrift,
 - f) letzte frühere Anschrift,
 - g) Datum des Wegzugs.

Die Meldung erfolgt auf elektronischem Weg. Die Daten nach Satz 1 sind mit einem Transportschlüssel zu verschlüsseln, den nur die Vertrauensstelle entschlüsseln kann. Die Vertrauensstelle bearbeitet die Daten nach Satz 1 entsprechend den Angaben einer Meldung. Ergibt der Abgleich mit den vorhandenen Datensätzen, dass über die betreffende Person in der Vertrauensstelle keine Daten gespeichert sind, hat die Vertrauensstelle die zu dieser Person übermittelten Daten nach Satz 1 unverzüglich zu löschen.

(9) Die Meldebehörden übermitteln der Vertrauensstelle auf deren Anforderung folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Namensänderungen,
5. Geschlecht,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften,
7. Datum des Ein- und Auszugs,
8. Datum und Ort der Geburt und
9. Sterbedatum.

(10) Bei vorhandenem Hinweis auf eine noch nicht gemeldete Krebserkrankung hat die Vertrauensstelle bei Ärztinnen oder Ärzten und Zahnärztinnen oder Zahnärzten,

die die Patientin oder den Patienten behandelt, untersucht oder obduziert haben, die der Meldepflicht unterworfenen Daten zu erheben.“

Artikel 7

Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 158), wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 5 erhält folgende Fassung:

„5	Einwohnerwesen	Euro
5.1	Datenübermittlungen, Melderegisterauskünfte und Anhörungen nach dem Bundesmeldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084)	
5.1.1	Datenübermittlungen nach den §§ 34 bis 36, 38, 42 und 43 unmittelbar an die jeweils genannten Datenempfänger sind gebührenfrei. Dies gilt auch für Anfragen nach § 755 ZPO. Auslagen sind zu erstatten.	
5.1.1.1	Mittelbare Datenübermittlungen nach §§ 34, 35 und 38 im Wege eines Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses. Die Gebühr ist durch den Auftragsnehmer zu entrichten.	
	a) Schriftlich	12
	b) Datenübermittlung mit größerem Verwaltungsaufwand, insbesondere bei Rückgriff auf nicht automatisiert gespeicherte Daten. Gilt nicht in Fällen der §§ 51 und 52.	16
	c) Automatisiert	
	aa) Datenübermittlung an bei der Vermittlungsstelle Meldewesen Schleswig-Holstein registrierte Großanfrager	5
	bb) in den übrigen Fällen der Datenübermittlung	4,50
	cc) zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und bb für das Land Schleswig-Holstein	0,50
	d) Gruppenauskünfte nach § 34 Abs. 2	35 zuzüglich 0,026 für jede registrierte Person und zuzüglich 0,077 für jede ausgewählte Person
5.1.2	Melderegisterauskünfte	
5.1.2.1	a) Einfache Melderegisterauskünfte nach § 44 Absatz 1	12
	b) Melderegisterauskünfte mit größerem Verwaltungsaufwand, insbesondere bei Rückgriff auf nicht automatisiert gespeicherte Daten. Dies gilt nicht in den Fällen der Tarifstelle 5.1.3	16
	c) Einfache Melderegisterauskünfte nach § 49	
	aa) Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft an bei der Vermittlungsstelle Meldewesen Schleswig-Holstein registrierte Großanfrager	5
	bb) in den übrigen Fällen der Erteilung einer einfachen Melderegis-	4,50

	terauskunft	
	cc) zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 5.1.2.1 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und bb für das Land Schleswig-Holstein	0,50
5.1.2.2	Erweiterte Melderegisterauskünfte nach § 45	14
5.1.2.3	Gruppenauskünfte nach § 46	35 zuzüglich 0,026 für jede registrierte Person und zuzüglich 0,077 für jede ausgewählte Person
5.1.2.4	Melderegisterauskünfte nach § 50 Absatz 1 und 3 je Person mindestens	0,15 35
5.1.2.5	Melderegisterauskünfte nach § 50 Absatz 2 je Jubiläumsfall mindestens	10 15
5.1.3	Anhörungen nach §§ 51 und 52. Die Gebühr ist seitens der anfragenden Stelle nach § 44 Absatz 1 oder Tarifstelle 5.1.1.1 zu entrichten.	
5.1.3.1	Anhörung nach § 51 Absatz 2	25
5.1.3.2	Anhörung nach § 52 Absatz 2	15
5.2	Erteilung von Bescheinigungen (z. B. Meldebescheinigungen, zusätzliche Meldebestätigungen) a) Bescheinigung in einfachen Fällen b) Bescheinigung mit größerem Verwaltungsaufwand, insbesondere bei Rückgriff auf nicht automatisiert gespeicherte Daten	6 15
	Anmerkungen zu Tarifstellen 5.1.1 bis 5.2: 1. Durch die Verwaltungsgebühr sind die mit der Amtshandlung entstehenden Auslagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein abgegolten. 2. Als Großanfrager gilt, wer über eine Datei einfache Melderegisterauskünfte beantragt. 3. Wird im maschinellen Verfahren die neutrale Antwort nach § 38 Absatz 2 Satz 2 oder § 51 Absatz 2 Satz 3 erteilt, entfällt die Gebührenpflicht. Dies gilt nicht für die Tarifstelle 5.1.1.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe c und 5.1.2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe c. 4. Bei Anfragen nach Tarifstelle 5.1.1.1, 5.1.2.1 oder 5.1.2.2 zu Personen mit einer Auskunftssperre nach § 51 und einem bedingten Sperrvermerk nach § 52 erhält die anfragende Stelle im maschinellen Verfahren als Antwort der Meldebehörde einen Hinweis, dass durch die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung eine Gebühr nach Tarifstelle 5.1.3.1 oder 5.1.3.2 ausgelöst wird, wenn die Meldebehörde die Anhörung durchführen soll. Nur bei Zustimmung der anfragenden Stelle, diese Gebühr zu entrichten, erfolgt die weitere Bearbeitung der Anfrage. 5. Bei einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Satz 2 erhöht sich die Gebühr um 1,- €. 6. Bei einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 3 Satz 3 erhöht sich die Gebühr um 2,- €. 7. Für Anfragen zur Übermittlung von Daten ohne Personenbezug (z.B. Einwohnerzahl je Straße) gilt die Tarifstelle 5.1.2.3 entsprechend.“	

Artikel 8

Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 430), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 3 werden die Worte „§ 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes“ durch die Worte „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl I S.1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.
2. In § 23 Absatz 3 Nummer 1 werden die Worte „§ 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes“ durch die Worte „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl I S.1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.
3. In § 28 werden die Worte „§ 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes“ durch die Worte „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
4. In § 31 Absatz 2 werden die Worte „§ 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes“ durch die Worte „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in den Verwaltungssachen

Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in den Verwaltungssachen vom 21. September 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), Zuständigkeiten und Ressortbezeich-

nungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 werden die Worte „§ 14 des Landesmeldegesetzes“ durch die Worte „§ 21 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S.1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung Wahlverordnung Apothekerkammer

Die Wahlverordnung Apothekerkammer vom 28. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 22) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Landesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57)“ durch die Worte „Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Wahlverordnung Ärztekammer

Die Wahlverordnung Ärztekammer vom 28. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 10) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Landesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57)“ durch die Worte „Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung der Wahlverordnung Zahnärztekammer**

Die Wahlverordnung Zahnärztekammer vom 28. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 16) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Landesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57)“ durch die Worte „Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung der Fahrpersonal-Zuständigkeitsverordnung**

Die Fahrpersonal-Zuständigkeitsverordnung vom 20. August 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1a Nummer 1 werden die Worte „Landesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 271), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214)“ durch die Worte „Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.

Artikel 14
Inkrafttreten

Artikel 1 § 11 und Artikel 6 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. November 2015 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2015

Ministerpräsident
T o r s t e n A l b i g

Minister für Inneres
und Bundesangelegenheiten
S t e f a n S t u d t

Ministerin für Schule und Berufsbildung
B r i t t a E r n s t

Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung,
K r i s t i n A l h e i t

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Meldewesen unterlag bis 31. August 2006 der Rahmengesetzgebung nach Artikel 75 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes (GG). Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034) wurde das Meldewesen aus der Rahmengesetzgebung in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG übernommen.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738), hat der Bund diese Gesetzgebungskompetenz ausgefüllt und das bisher geltende Melderechtsrahmengesetz aus dem Jahre 1980 mit den Landesmeldegesetzen in einem Bundesmeldegesetz zusammengeführt. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens sind sowohl die Rechtseinheit im Meldewesen, sowie bundesweit und unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen worden.

Es wird eine neue Datenübermittlung geschaffen: Die Daten der Meldebehörden sollen zukünftig für den Abgleich mit den Krebsregisterdaten genutzt werden. Diese sind Bestandteil der Spiegeldatenbank. Es müssen also keine weiteren Daten erhoben werden. In Verbindung mit der vorgesehenen Übermittlung der Meldedaten aus der bei Dataport vorgehaltenen Spiegeldatenbank ist davon auszugehen, dass den Meldebehörden selbst keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Ermittlung der notwendigen Daten aus der Spiegeldatenbank kann auf den Arbeiten für die bisher einmalige Teillieferung von Meldedaten für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis 30.11.2009 aufsetzen. Entsprechend werden die Kosten für die Erstdatenermittlung des Zeitraumes 01.12.2009 bis Beginn der regelmäßigen Übermittlung auf einmalig ca. 6.000 € geschätzt. Die Höhe der einmaligen Kosten für die Programmierung der regelmäßigen Ermittlung der Daten aus der Spiegeldatenbank (Differenzdatenermittlung) wird auf ca. 7.000 € geschätzt und die jährlichen Kosten für die regelmäßige Datenübermittlung belaufen sich auf ca. 500€.

Der überwiegend automatisiert durchzuführende Datenabgleich und die Reduzierung des DCO-Anteils (death certificate only) werden beim Krebsregister Kosten verursa-

chen. Angesichts der Vielzahl von notwendigen Änderungen in der geplanten Novel-
lierung des Landeskrebsregistergesetzes (u.a. durch das Bundeskrebsregisterdaten-
gesetz (BKRG), das Gesetz zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur
Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (KFRG)) in Verbindung mit dem
Einsatz einer aktualisierten Verwaltungssoftware lässt sich die genaue Höhe der
Kosten für den Teilaspekt „Verbesserung der Qualität der Krebsregisterdaten“ nicht
ermitteln.

Die dargestellte Ertüchtigung des Krebsregisters und die Leistungen von Dataport
sind vom Land als Träger des Krebsregisters zu finanzieren.

Es werden ansonsten keine neuen Datenübermittlungen oder Aufgaben durch das
neue Landesmeldegesetz über das Bundesmeldegesetz hinaus geschaffen.

Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1 – Landesmeldegesetz

Zu § 1

Das Landesmeldegesetz lässt die bisherige Zuständigkeit der Meldebehörden weiter
gelten.

Zu §§ 2 bis 4 und 6 bis 11

Die §§ 2 bis 4 und 6 bis 11 sind aus dem bisherigen Landesmeldegesetz übernom-
men worden.

Zu § 2

Neu eingeführt wird ein Widerspruchsrecht für die Betroffenen, um das Recht auf
informationelle Selbstbestimmung zu stärken. Bislang erfolgte die Datenübermittlung
auch gegen den Willen der betroffenen Person.

Zu § 4

Absatz 1:

Die Vorschrift legt den zulässigen Umfang der Auswahldaten für automatisierte Abrufe
fest. Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden dürfen aufgrund der Art der ihnen
zugewiesenen Aufgaben als Auswahldaten alle in § 34 Absatz 1 BMG genannten

Daten nutzen. Bei einer entsprechenden Einschränkung der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden wäre deren Aufgabenerfüllung nicht mehr gewährleistet. Im Übrigen entspricht der Datenumfang dem gegenwärtigen Auswahlkatalog, der hier in der Spiegeldatenbank für den automatisierten Datenabruf bereitgehalten wird.

Absatz 2:

Die bislang vorgesehene 14-tägige Übermittlung an die Polizei wird zugunsten der anlassbezogenen Datenübermittlung aufgegeben. Somit sind wie bei den übrigen regelmäßigen Datenübermittlungen die Daten ebenfalls unverzüglich zu übermitteln.

Zu § 5

Die Aufnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in dieser Regelung hat lediglich klarstellenden Charakter. Unter den genannten Voraussetzungen darf die Meldebehörde den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften auf Ersuchen Daten übermitteln.

Die Übermittlung des Geschlechts der Person dient zu deren korrekten Anrede. Die Übermittlung der Daten der gesetzlichen Vertretung ist insbesondere für die Behörden erforderlich, in deren Aufgabenumfang minderjährige Personen involviert sind.

Zu § 7

Mit der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes sind auch der Zeitpunkt der Datenübermittlung und des Alters anzupassen, wonach die Meldebehörde der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde die in Rede stehenden Daten zu übermitteln hat.

Zu § 8

In Absatz 1 Nummer 5 ist die Anschrift der letzten früheren Wohnung im Inland neu aufgenommen worden, um bei Zuzügen aus dem Ausland einen Anknüpfungspunkt an ein vorheriges Beitragskonto anknüpfen zu können, damit etwaige Forderungen geltend gemacht werden können.

Zu § 9

Absatz 1:

Die Übermittlung von Meldedaten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften wird in § 42 BMG geregelt. Durch Landesrecht darf bestimmt werden, dass den öf-

fentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere als die in § 42 BMG genannten Daten übermittelt werden dürfen (§ 55 Absatz 2 BMG). Absatz 1 macht von dieser Regelungsbefugnis Gebrauch. Die Übermittlung des Ordnungsmerkmals des Mitgliedes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nach § 4 Absatz 3 BMG dient der eindeutigen Identifikation eines Übermittlungsfalls, soweit die Meldebehörde als die Daten übermittelnde Stelle oder die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft als die Daten empfangende Stelle Korrekturen bzw. Nachfragen zur Übermittlung hat.

Die letzte frühere Anschrift und frühere Namen der von der Datenübermittlung betroffenen Personen sind im Datenkatalog des § 42 BMG nicht enthalten. Gleiches gilt für die derzeitige Staatsangehörigkeit eines Familienmitglieds nach § 42 Absatz 2 BMG. Diese Daten sollen zusätzlich zu den in § 42 BMG aufgeführten Daten an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden. Sie sind für die Mitgliederverwaltung bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und insbesondere für die zweifelsfreie Zuordnung von Daten erforderlich. Die letzte frühere Anschrift und frühere Namen waren, bezogen auf die Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, bereits im Datenumfang des § 26 Absatz 1 LMG enthalten.

§ 42 BMG lässt die Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu. Diese Aufgaben, die die Kirchen im Rahmen ihres grundgesetzlich verankerten Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht bestimmen und wahrnehmen, umfassen alle Tätigkeitsbereiche, in denen die Kirchen ihren genuinen Auftrag erfüllen. Hierzu gehört die Tätigkeit im Bereich der Seelsorge und in karitativer und sozialer Hinsicht. Demgemäß erfolgt die Datenübermittlung nach § 42 BMG nicht nur aus Gründen des kirchlichen Steuererhebungsrechts, sondern neben anderen auch aus seelsorgerischen, diakonisch-karitativen und kulturellen Zwecken. Eine sinnvolle, d.h. personenbezogene seelsorgerische und auch soziale Betreuung durch die Kirchen lässt sich nicht durchführen, wenn nicht die familiäre Situation des einzelnen Mitgliedes zumindest in Umrissen der jeweiligen Kirche bekannt ist.

Absatz 2:

Bezüglich § 9 (Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften) soll die Feststellung nach § 42 Absatz 5 BMG das Ministerium für Inneres nach einer

Empfehlung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz treffen, da dort entsprechend Expertise vorhanden ist.

Absatz 3:

Kircheneintritte erfolgen im Regelfall durch Taufe; daneben sind auch Übertritte durch entsprechende Erklärung möglich. Soweit kirchliche Stellen an Kircheneintritten (insbesondere durch Taufe) beteiligt sind, erfolgt die Information hierüber an die zuständige Meldebehörde in der Regel nicht durch die Betroffenen, sondern durch eine kirchliche Stelle. Gleiches gilt für etwaige Mitteilungen über die Beendigung der Mitgliedschaft. Die Meldebehörden erhalten mit Absatz 3 die Befugnis, diese Datenübermittlung entgegenzunehmen und zu verarbeiten.

Zu Artikel 2

Die Änderungen in Nummer 1 und 2 a) sind redaktionell.

Zu Nummer 2 b)

Gemäß § 30 Absatz 5 und 6 übermittelt die Meldebehörde der jeweils zuständigen Schule bestimmte Daten schulpflichtig werdender oder schulpflichtiger Kinder, um die Erfüllung der Schulpflicht zu gewährleisten. Bedingt durch die Schulwahlfreiheit gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 kann die Meldebehörde insbesondere beim Zuzug von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern jedoch nicht ohne weiteres feststellen, an welche der Schulen die Daten zu übermitteln sind. In den Fällen des § 30 Absatz 6 erfolgen die Datenübermittlungen zukünftig an die jeweiligen Schulämter, welche dann die Einhaltung der Schulpflicht sicherstellen.

Die Regelung dient der Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht. Hierbei handelt es sich um eine schulaufsichtliche Aufgabe. Mehraufwendungen bei den Kreisen sind nicht ersichtlich. Seitens der Meldebehörden musste bislang eine Meldung an die jeweiligen Schulen erteilt werden, diese erfolgt nun an die Schulämter. Die Schulämter werden insoweit entlastet, als die Daten zukünftig von den Meldebehörden geliefert werden und nicht erst erhoben werden müssen.

Zu Artikel 3 – 5

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 6

Zu § 6 Absatz 8

Im Krebsregister werden seit Anfang 1998 flächendeckend alle Krebsneuerkrankungen erfasst und zur Berechnung der jährlichen Krebsneuerkrankungsraten und der Überlebenszeiten nach Krebs genutzt. Voraussetzung für valide Ergebnisse ist eine hohe Qualität der Krebsregisterdaten, zu der regelmäßige Abgleiche mit Daten der Meldebehörden beitragen sollen.

Bisher wurde im Falle eines Fortzuges einer an Krebs erkrankten Person in ein anderes Land die dazugehörige Krebsmeldung nur in wenigen Ausnahmefällen weiterverfolgt und aktualisiert. Auch Todesfälle solcher verzogener Personen werden dem Krebsregister in der Regel nicht bekannt. Dies führt zu der falschen Einstufung der Krebspatientinnen und Krebspatienten als „ewig lebend“, unpräzise Überlebenszeitberechnungen sind die Folge. Um derartige Fallkonstellationen zukünftig auszuschließen, ist ein Rückgriff auf Daten der Meldebehörden unverzichtbar. Die nötigen Daten können nur über einen Abgleich mit Daten der Meldebehörden Zugang ins Krebsregister finden.

Neben den differenzierten Angaben der erst später vom Gesundheitsamt des Kreises/der kreisfreien Stadt eingehenden Todesbescheinigung für Personen, die in Schleswig-Holstein gewohnt haben, ist die zeitnahe Bekanntgabe des Todeszeitpunktes aus den Daten der Meldebehörden für Auswertungen der Krebsregisterdaten von großer Bedeutung: routinemäßige Überlebenszeitanalysen werden damit in ihrer Ergebnisqualität auf ein deutlich verbessertes Niveau gebracht.

Eine Rechtfertigung für die Änderung ergibt sich auch aus dem Bundeskrebregisterdatengesetz. Es sieht eine jährliche Übermittlung des gesamten Datenbestandes aller Krebsregister an das Zentrum für Krebsregisterdaten beim Robert-Koch-Institut (Berlin) vor. Dort sollen die Daten der einzelnen Krebsregister miteinander abgeglichen werden. In der Begründung zu § 3 Absatz 2 Bundeskrebregisterdatengesetz heißt es: „Zur Verbesserung und Sicherung der Datenqualität für weitergehende Analysen (z.B. für Überlebenszeitberechnungen) benötigen die Landeskrebsregister ex-

terne Daten zur Bezugsbevölkerung (Melderegisterdaten) und zu den Todesursachen (Mortalitätsdaten). Ein Mortalitätsabgleich und Melderegisterabgleich muss daher zeitnah durch die Landeskrebsregister erfolgen.

Für den Zeitraum 1.1.2000 bis 11.12.2009 hat es bereits eine teilweise Übermittlung von Meldedaten gegeben, die strengen Datenschutzerfordernissen gerecht wurde. Für diese und weitere Datenübermittlungen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht einer gesetzlichen Regelung der Vorzug zu geben.

Zu § 6 Absatz 9

Die Vertrauensstelle erhält durch die Regelung die Möglichkeit zu Nachfragen bei den Einwohnermeldeämtern. Das hilft ihr bei der Klärung der Frage, ob sich zwei Meldungen auf denselben Erkrankungsfall beziehen, obwohl beispielsweise die Anschriften voneinander abweichen. Auch falls das Zentrum für Krebsregisterdaten beim Robert-Koch-Institut (Berlin) nach einem bundesweiten Abgleich aller Krebsdaten die Vermutung äußert, bestimmte Krebsfälle seien in mehreren Krebsregistern gemeldet, ist für die Klärung, in welchem Krebsregister der Fall verbleiben und in die Neuerkrankungsrate eingehen soll, eine Rückfrage nach möglichen Umzügen in der Vergangenheit hilfreich. Das Ziel ist eine genauere Berechnung der Krebsneuerkrankungsraten.

Zur Speicherung in zwei verschiedenen Landeskrebsregistern kann es kommen, wenn sich Krebspatientinnen und Krebspatienten in zwei Bundesländern behandeln lassen oder wenn Krebspatientinnen und Krebspatienten - nach einem Umzug in ein anderes Land - versterben und dort als DCO-Fall (death certificate only) im Krebsregister erfasst werden. Unter einem DCO-Fall wird eine Krebserkrankung verstanden, die dem Krebsregister nur durch eine Todesbescheinigung bekannt geworden ist und nicht durch eine Meldung eines diagnostizierenden oder behandelnden Arztes.

Zu § 6 Absatz 10

Der neue § 6 Absatz 10 soll der Vertrauensstelle die bisher nicht bestehende Möglichkeit einräumen, insbesondere den durch die Auswertung von Todesbescheinigungen eingehenden Hinweisen auf Krebserkrankungen umfassend nachgehen zu können.

Die Regelung soll hauptsächlich der Reduzierung des DCO-Anteils bzw. Aufklärung von DCO-Fällen dienen.

Für DCO-Fälle liegt kein Datum für die Diagnose der Krebserkrankung vor, auch nähere Angaben zur Tumor-diagnose fehlen dem Krebsregister. Der DCO-Anteil ist ein international verbreiteter Indikator für die Datenqualität eines Krebsregisters. Sein Anteil sollte unter allen Krebsneuerkrankungen weniger als 5 % betragen. Im Krebsregister Schleswig-Holstein lag der DCO-Anteil in den vergangenen Jahren bei rund 15 %. Alle Todesbescheinigungen müssen von den Gesundheitsämtern an die Vertrauensstelle des Krebsregisters übermittelt werden. Sie enthalten teilweise Hinweise auf eine frühere Krebserkrankung der verstorbenen Person. Durch Nachfragen bei behandelnden Ärzten (Follow-back) kann die Vertrauensstelle ergänzende Angaben erhalten und damit die DCO-Fälle aufklären.

Zu Artikel 7 – Allgemeiner Gebührentarif

In dem Gebührentarif sind folgende neue Gebührentatbestände zu schaffen, um die hier neu entstehenden Aufwände auf Seiten der Meldebehörde abzugelten:

- Anhörung aus Anlass einer Auskunftssperre, die auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde nach § 51 Absatz 2 im Melderegister eingetragen wird,
- Anhörung aus Anlass eines eingerichteten bedingten Sperrvermerks nach § 52 Absatz 2 und
- Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Wege der Auftragsdatenverarbeitung durch private Stellen. Hier entstehen zum einen umfangreiche Prüfungen des Datenauftragsverhältnisses bezüglich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 11 BDSG. Zum anderen sind stichprobenhafte Kontrollen der Meldebehörde bei dem Auftragsdatenverarbeiter erforderlich. Die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren bei der Spiegeldatenbank des Landes Schleswig-Holstein erfordert einen separaten Zugang des privaten Dienstleisters zur Behördenauskunft, da in der generischen Behördenauskunft der zum Abruf bereit stehende Datenkatalog wesentlich umfangreicher ist als der der einfachen Behördenauskunft.

Der beim Land Schleswig-Holstein entstehende Aufwand wird durch die Ziffern 5.1.1.1 und 5.1.2.1 jeweils Buchstabe c Doppelbuchstabe cc zukünftig abgegolten.

Im Übrigen sind Anpassungen bei der Gebührenhöhe erfolgt. Hierbei ist die Gebühr für die Anhörung bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 2 Satz 1 BMG an den neuen Gebührentatbestand bei der Anhörung aus Anlass einer Auskunftssperre, die auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde nach § 51 Absatz 2 Satz 2 BMG im Melderegister eingetragen wird, angepasst worden.

In der nachstehenden Synopse sind Veränderungen im Fettdruck kenntlich gemacht:

5	Einwohnerwesen	Euro
5.1	Datenübermittlungen, Melderegisterauskünfte und Anhörungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084)	
5.1.1 NEU	Datenübermittlungen nach den §§ 34 bis 36, 38, 42 und 43 unmittelbar an die jeweils genannten Datenempfänger sind gebührenfrei. Dies gilt auch für Anfragen nach § 755 ZPO. Auslagen sind zu erstatten.	
5.1.1.1	Mittelbare Datenübermittlungen nach §§ 34, 35 und 38 im Wege eines Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses. Die Gebühr ist durch den Auftragsnehmer zu entrichten.	
	a) Schriftlich	12
	b) Datenübermittlung mit größerem Verwaltungsaufwand, insbesondere bei Rückgriff auf nicht automatisiert gespeicherte Daten. Gilt nicht in Fällen der §§ 51 und 52 BMG.	16
	c) Automatisiert	
	aa) Datenübermittlung an bei der Vermittlungsstelle Meldewesen Schleswig-Holstein registrierte Großanfrager	5
	bb) in den übrigen Fällen der Datenübermittlung	4,50
	cc) zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und bb für das Land Schleswig-Holstein	0,50
	d) Gruppenauskünfte nach § 34 Abs. 2	35 zuzüglich 0,026 für jeden registrierten Einwohner und zuzüglich 0,077 für jeden ausgewählten Einwohner
5.1.2	Melderegisterauskünfte	
5.1.2.1	a) Einfache Melderegisterauskünfte nach § 44 Absatz 1	12
	b) Melderegisterauskünfte mit größerem Verwaltungsaufwand, insbesondere bei Rückgriff auf nicht automatisiert gespeicherte Daten. Dies gilt nicht in den Fällen der Tarifstelle 5.1.3	16
	c) Einfache Melderegisterauskünfte nach § 49	
	aa) Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft an bei der Vermittlungsstelle Meldewesen Schleswig-Holstein registrierte Großanfrager	5
	bb) in den übrigen Fällen der Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft	4,50
	cc) zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 5.1.2.1 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und bb für das Land Schleswig-Holstein	0,50
5.1.2.2	Erweiterte Melderegisterauskünfte nach § 45	14

5.1.2.3	Gruppenauskünfte nach § 46	35 zuzüglich 0,026 für jeden registrierten Einwohner und zuzüglich 0,077 für jeden ausgewählten Einwohner
5.1.2.4	Melderegisterauskünfte nach § 50 Absatz 1 und 3 je Person mindestens	0,15 35
5.1.2.5	Melderegisterauskünfte nach § 50 Absatz 2 je Jubiläumsfall mindestens	10 15
5.1.3 NEU	Anhörungen nach §§ 51 und 52. Die Gebühr ist seitens der anfragenden Stelle nach § 44 Absatz 1 oder Tarifstelle 5.1.1.1 zu entrichten.	
5.1.3.1	Anhörung nach § 51 Absatz 2	25
5.1.3.2	Anhörung nach § 52 Absatz 2	15
5.2	Erteilung von Bescheinigungen (z. B. Meldebescheinigungen, zusätzliche Meldebestätigungen) a) Bescheinigung in einfachen Fällen b) Bescheinigung mit größerem Verwaltungsaufwand, insbesondere bei Rückgriff auf nicht automatisiert gespeicherte Daten	6 15
	Anmerkungen zu Tarifstellen 5.1.1 bis 5.2: 1. Durch die Verwaltungsgebühr sind die mit der Amtshandlung entstehenden Auslagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein abgegolten. 2. Als Großanfrager gilt, wer über eine Datei einfache Melderegisterauskünfte beantragt. 3. Wird im maschinellen Verfahren die neutrale Antwort nach § 38 Absatz 2 Satz 2 oder § 51 Absatz 2 Satz 3 erteilt , entfällt die Gebührenpflicht. Dies gilt nicht für die Tarifstelle 5.1.1.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe c und 5.1.2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe c. 4. Bei Anfragen nach Tarifstelle 5.1.1.1, 5.1.2.1 oder 5.1.2.2 zu Personen mit einer Auskunftssperre nach § 51 BMG und einem bedingten Sperrvermerk nach § 52 BMG erhält die anfragende Stelle im maschinellen Verfahren als Antwort der Meldebehörde einen Hinweis, dass durch die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung eine Gebühr nach Tarifstelle 5.1.3.1 oder 5.1.3.2 ausgelöst wird, wenn die Meldebehörde die Anhörung durchführen soll. Nur bei Zustimmung der anfragenden Stelle, diese Gebühr zu entrichten, erfolgt die weitere Bearbeitung der Anfrage. 5. Bei einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Satz 2 erhöht sich die Gebühr um 1,- €. 6. Bei einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 3 Satz 3 erhöht sich die Gebühr um 2,- €. 7. Für Anfragen zur Übermittlung von Daten ohne Personenbezug (z.B. Einwohnerzahl je Straße) gilt die Tarifstelle 5.1.2.3 entsprechend.“	

Zu Artikel 8 – 13

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 14 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Zeitspanne zwischen der Verkündung des Gesetzes und dessen Inkrafttreten ist im Hinblick auf die erforderliche Vorbereitung und technische Umsetzung der jeweiligen Änderungen bzw. Neuerungen im Meldewesen des Landes erforderlich.